

Antrag 234/I/2025**ASJ Berlin****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Vermögensabschöpfung bei Jugendlichen vermeiden**

1 Strafgerichte sollen die Möglichkeit haben, von vermö-
 2 gensabschöpfende Maßnahmen nach §§ 73 ff StGB ganz
 3 oder teilweise abzusehen, insbesondere gegenüber den-
 4 jenigen, die dem Jugendstrafrecht unterliegen, wie dies
 5 der Abschlussbericht der Bund- Länder-Arbeitsgruppe in
 6 ihrem Bericht zur Optimierung des Rechts zur Vermö-
 7 gensabschöpfung vom März 2024 auf Seite 499 vorsieht.
 8 Auch ein teilweiser Ausschluss der Vollstreckung sollte
 9 entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe mög-
 10 lich sein. Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts (Erzie-
 11 hung statt Strafe, Resozialisierung, keine Perspektivlosig-
 12 keit) müssen Berücksichtigung finden können, insbeson-
 13 dere soweit dies nach dem Tatbeitrag, den Folgen für Op-
 14 fer von Straftaten, sowie nach Schwere der Tat unter Ver-
 15 hältnismäßig keitsgesichtspunkten geboten ist.

16

Begründung

18 Zusammen mit der Landesvorsitzenden der ASJ Berlin, ei-
 19 ner Strafrechtlerin, hat sich der Arbeitskreis Insolvenz-
 20 recht (bestehend aus Mitgliedern der ASJ und der AGS)
 21 in eindringlichen Diskussionen auf Anregung mehrerer
 22 Schuldnerberater mit den Folgen der Einziehung von Ver-
 23 mögenwerten im Strafverfahren gemäß §§ 73, 73 a-73
 24 c StGB und den entsprechenden Ausführungsvorschrif-
 25 ten in §§ 111b ff. StPO, insbesondere § 111 i StPO beschäf-
 26 tigt. Einstimmig wurde beschlossen, gegenüber Personen,
 27 die dem Jugendgerichtsgesetz unterliegen, die gesetzli-
 28 che Vorgabe, die Richter verpflichtet, die Einziehung von
 29 Vermögenswerten anzurufen, in eine „Kannvorschrift“
 30 zu ändern. Dies ermöglicht es dem Richter und verlangt
 31 dann von ihm, bei der Anordnung einer Einziehung die
 32 Zielrichtung des Jugendstrafrechts (Erziehung, Resoziali-
 33 sierung, Vermeidung von Perspektivlosigkeit) zu berück-
 34 sichtigen. Ein entsprechender Vorschlag findet sich in dem
 35 Abschlussbericht des Bund-Länderbericht zur Optimie-
 36 rung des Rechts zur Vermögensabschöpfung vom März
 37 2024 auf Seite 499 (anliegend). Da der umfangreiche Be-
 38 richt aber eine grundsätzliche Überarbeitung aller Vor-
 39 schriften mit dem Ziel der Optimierung der Vermögens-
 40 abschöpfung vorsieht, sollte die wesentliche, unstreitige
 41 Forderung der Arbeitsgruppe nach Beachtung der Beson-
 42 derheiten des Jugendstrafrechts in den Koalitionsverein-
 43 barungen festgeschrieben und eine entsprechende Rege-
 44 lung möglichst zeitnah umgesetzt werden.

45

46 Die Regelung, die derzeit bestehende Konflikte der Ju-
 47 gendstrafrichter bei ihren Entscheidungen künftig ver-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme (Konsens)**

48 meidet, ist dringend geboten. Diese Regelung hat nicht bis
49 zur Umsetzung der äußerst umfangreichen, weiteren Vor-
50 schläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Zeit.